

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 19/13 B

L 14 R 967/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 2452/07 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1.5.2002 bis 31.7.2006. Die Klägerin war in ihrer Beschäftigung als Ärztin im Praktikum vom 1.6.1995 bis zu ihrem Ausscheiden aus der berufsständischen Versorgung zum 30.11.1996 von der Versicherungspflicht befreit (*Bescheid vom 6.7.1995, Aufhebungsbescheid vom 20.3.1997*). Sie begehrt, aufgrund ihres Antrags vom 26.9.2006 rückwirkend ab 1.5.2002 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Beschäftigung als angestellte Ärztin befreit zu werden.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 21.3.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 23.7.2013 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung des LSG beruhe ua auf der Rechtsfrage, "ob die Klägerin wusste oder hätte wissen müssen, dass die ursprüngliche Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Jahr 1995 im Jahr 2002 nicht mehr wirksam" gewesen sei. Die Vorinstanzen hätten nicht beachtet, dass es gängige Verwal-



tungspraxis der Rentenversicherungsträger gewesen sei, einmal erteilte Befreiungen als Dauerbefreiungen zu behandeln. Für sie habe keine Veranlassung bestanden, "weitere Nachforschungen" anzustellen, nachdem sie seit 1.2.1998 (wieder) Mitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung gewesen sei. Erst die Urteile des BSG vom 31.10.2012 hätten geklärt, dass Befreiungsanträge bei jedem Arbeitsplatzwechsel notwendig seien.

- 6 Die Klägerin genügt damit nicht den Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 S 3 SGG. Sie formuliert ausdrücklich bereits keine über ihren konkreten Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage. Darüber hinaus legt die Klägerin weder die Klärungsbedürftigkeit noch die Klärungsfähigkeit ihrer sinngemäß in den Raum gestellten Frage nach der Reichweite von Entscheidungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs 1 S 1 Nr 1, Abs 2 SGB VI in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde begründenden Weise dar. Zum Nachweis der Klärungsbedürftigkeit befasst sich die Klägerin schon nicht hinreichend mit dem Wortlaut der seit 1992 unveränderten Regelung in § 6 Abs 5 S 1 SGB VI, die vorschreibt, dass die Befreiung auf die "jeweilige" Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt ist. Auch erwähnt sie zwar die Urteile des Senats vom 31.10.2012 (*B 12 R 3/11 R - Juris - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4-2600 § 6 Nr 9 vorgesehen; B 12 R 8/10 R - Juris - zur Veröffentlichung in SozR 4-2600 § 6 Nr 8 vorgesehen*), setzt sich mit deren Inhalt jedoch nicht auseinander. Weiterhin zeigt die Klägerin im Rahmen der Klärungsfähigkeit nicht hinreichend auf, inwieweit die von ihr geschilderte frühere Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger zur angeblich fortwährenden Anerkennung früherer Befreiungsentscheidungen überhaupt in ihrem Fall von Relevanz sein könnte, nachdem bei ihr die frühere Befreiungsentscheidung vom 6.7.1995 sogar durch Bescheid vom 20.3.1997 zum 30.11.1996 aufgehoben wurde. Insoweit trägt die Klägerin schon nicht vor, dass im streitigen Zeitraum überhaupt eine frühere, auf eine andere Beschäftigung bezogene Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht vorlag, die potentiell Gegenstand eines aus einer früheren Verwaltungspraxis der Rentenversicherungsträger abgeleiteten Vertrauensschutzes hätte sein können. Die Klägerin legt daher nicht in dem für die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Maße dar, dass die von ihr sinngemäß aufgeworfene Frage überhaupt in einem späteren Revisionsverfahren einer Klärung zugänglich wäre. Soweit sich die Klägerin schließlich im Übrigen gegen die konkrete Rechtsanwendung des LSG in ihrem individuellen Fall wendet, kann hierauf die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.
- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

